



Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Haftung

1. Unter dem Namen "Pfadi Region Diessenhofen" besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Diessenhofen.¹
2. Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Region Diessenhofen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

1. Die Pfadi Region Diessenhofen verwirklichen auf lokaler bzw. regionaler Ebene die Zielsetzungen der Pfadibewegung Schweiz. Sie halten sich von jeder parteipolitischen Bindung frei. Sie sind gegenüber unterschiedlichen Glaubensbekenntnissen und -gemeinschaften tolerant. Sie anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Pfadibewegung Schweiz und der Pfadi Thurgau.
2. Die Pfadi Region Diessenhofen betreiben unter dem Namen "Turmfalke und Rhy" eine geschlechtlich gemischte Abteilung.
3. Als autonomer Teil der Pfadi Region Diessenhofen ist die Gruppe der Ehemaligen Pfadi organisiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Pfadi Region Diessenhofen umfassen Aktiv- und Passivmitglieder.
2. Aktivmitglieder sind die Mitglieder der Abteilung, die ordnungsgemäss aufgenommen worden sind, Mitglieder der Ehemaligen Pfadi, sowie die Mitglieder des Komitees.
3. Passivmitglieder sind Personen, die der Pfadi Region Diessenhofen jährlich finanzielle Unterstützung leisten, ohne Aktivmitglieder zu sein.

¹ Vereinsgründung vom 8.3.1994

Art. 4 Mitgliedschaft Minderjähriger

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen (bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, 18. Geburtstag) und alle damit zusammenhängenden schriftlichen Erklärungen sind nur mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt rechtsgültig.

Art. 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern der Abteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung, sobald eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt und in der Regel 3 Übungen besucht worden sind.
2. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern der Ehemaligen Pfadi erfolgt durch deren Leitung mit einer Mitteilung an das Komitee.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt an die Abteilungsleitung oder durch den vom Komitee begründeten Ausschluss.
2. Wer von den Pfadi Region Diessenhofen ausgeschlossen wird, kann innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Art. 7 Organe

1. Organe der Pfadi Region Diessenhofen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Komitee
 - c) die Kontrollstelle
 - d) die Abteilungsleitung
 - e) die Leitung der Ehemaligen Pfadi
2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Komitees und der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre.

Art. 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Komitees einberufen und geleitet.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder ab 16 Jahren (ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr, 16. Geburtstag). Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr, 16. Geburtstag) üben die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die gesetzliche Vertretung, mit einer Stimme pro vertretenem Kind bzw. Jugendlichen, das Stimm- und Wahlrecht aus.
3. An der **Mitgliederversammlung** werden folgende Geschäfte behandelt:
 - a) Statutenänderung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Genehmigung des Kontrollstellberichtes
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl des Komitees
 - h) Wahl eines Komiteemitgliedes als Präsidentin bzw. Präsident
 - i) Wahl der Kontrollstelle
 - k) Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung
 - l) Orientierung über das Jahresprogramm

Art. 9 Komitee

1. Das Komitee ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Es wird angestrebt, dass es zu gleichen Teilen aus mündigen Personen beider Geschlechter besteht. Das Komitee umfasst mindestens 4 und höchstens 6 Personen. Die Abteilungsleitung nimmt zusätzlich Einsitz.
2. Das Komitee wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Während die Präsidentin / der Präsident namentlich gewählt wird, konstituiert sich das Komitee selbst.
3. Die Sitzungen finden bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich statt.
4. Dem Komitee obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl der Abteilungsleitung, welche von der Kantonsführung bestätigt wird
 - b) unaufdringliche Begleitung des Betriebes der Abteilung
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Bestimmung der Delegierten für die kantonale DV
 - e) Vertretung nach aussen in reinen Vereinsangelegenheiten
 - f) Kontakt / Einbezug zur Ehemaligen Pfadi

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Revisorin oder einem Revisor. Sie prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Art. 11 Organisation der Abteilung

1. Die Abteilungsleitung obliegt einem Team, bestehend aus einem/r Abteilungsleiter/in und einem/r Stellvertreter/in vom jeweiligem Gegengeschlecht. Vorausgesetzt werden die vorgeschriebene Ausbildung und Mündigkeit.
2. Die Abteilungsleitung hat die Führungsverantwortung und vertritt die Abteilung gegenüber den Pfadi Thurgau und anderen Jugendorganisationen. Gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit erfolgt die Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Komitees.
3. Die Abteilungsleitung legt für sich und die Stufen 1 – 4 die Organisationsstruktur fest und bestimmt die verantwortlichen Personen. Nach Möglichkeit wird für jede verantwortliche Person jeweils eine stellvertretende Person bestimmt.
4. Die Abteilungsleitung koordiniert gemeinsame Anlässe mit der Ehemaligen Pfadi.

Art. 12 Organisation der Ehemaligen Pfadi

1. Die Ehemaligen Pfadi geben sich, im Rahmen dieser Statuten, autonom mittels Reglement ihre eigene Organisation.
2. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Die Ehemaligen Pfadi tragen die Kosten ihrer Aktivitäten selbst.
4. Die Koordination gemeinsamer Aktivitäten erfolgt direkt mit der Abteilungsleitung.

Art. 13 Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) Zuwendungen Privater
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) Selbst erwirtschafteten Mitteln

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.

Art. 14 Inaktivität der Abteilung

Im Falle der Inaktivität der Abteilung bzw. der Ehemaligen Pfadi bestimmt das Komitee im Sinne des Vereinszweckes über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel.

Art. 15 Statutenänderungen

Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung nur abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Änderungsanträge sind 3 Wochen vor der Versammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Komitees einzureichen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und es haben dafür 2/3 der Stimmen der Aktivmitglieder anwesend zu sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, ist ein Monat später eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsbeschluss zustimmen müssen.
2. Wird der Verein aufgelöst, so geht das ganze Vermögen an den Kantonalverband. Dieser verwaltet es treuhänderisch, bis in der Region Diessenhofen ein neuer Verein mit gleichem Zweck entsteht.

Die Statuten der Pfadi Region Diessenhofen wurden von der Mitgliederversammlung 2015 genehmigt und ersetzen die Fassung von 2003.

Diessenhofen / Basadingen-Schlattingen / Schlatt, den 22-2-2015 2015

Präsidium des Komitees: 

Marc Lüber

Abteilungsleitung: 

Simone Bachmann

Aktuar: 

Benno Sigg